

Literatur.

Deutsches Verwaltungsrecht von Otto Mayer. Zweite Auflage. gr. 8°. Erster Band XIV + 401 S. 1914, zweiter Band VI + 734 S. 1917. Verlag von Decker u. Humblot. München und Leipzig.

Wie ein durch die Kriegszeit etwas verzögertes Gegengeschenk läßt nun OTTO MAYER auf die Festgabe zu seinem 70. Geburtstage den zweiten zur Luxus- oder Prachtangabe erweiterten Bd. der neuen Auflage seines Lebenswerkes folgen. Schon das Erscheinen des ersten (1914) gab Freunden und Gegnern Anlaß zur Wiederholung und Fortsetzung des alten unfruchtbaren Methodenstreits. Berechtigung und Notwendigkeit seiner „juristischen Methode“ im Gegensatz zur staatswissenschaftlichen war ja längst nicht mehr zu leugnen. Selbst nicht von WALDECKER (Kritische Vierteljahresschrift 1916, Bd. XVII, S. 545 ff.). Umsomehr ging es um die Eigentümlichkeiten seiner Methode als einer juristischen. Die einen warfen dem Meister willkürliche aprioristische Voraussetzungen vor, andere eher wieder umgekehrt den Mangel eines festen archimedischen Punktes, von dem alles sich bewegen lasse oder auch beides auf einmal wie WALDECKER, was entschieden des Guten oder vielmehr des Bösen zu viel ist. O. M. ist eben nicht fruchtlos bei den römischen und französischen Juristen und anderseits bei HEGEL in die Schule gegangen.

Mit allgemeinen leitenden Ideen verbindet er einen ganz einzigen Takt, rein theoretische Konsequenzen notfalls sofort abubrechen, um irrationalen Ergebnissen vorzubeugen und zugleich „was in schwankender Erscheinung schwebt, mit dauernden Gedanken zu befestigen“, wie es Goethes Gottvater wünscht. Das Rechtsleben selbst hält es ja auch nicht anders, wenn es alle möglichen geschichtlichen und positivrechtlichen Gedanken aufnimmt, verbindet und fortspinnt, und bestimmt sich etwa wie ein Prisma, worin die verschiedensten Strahlensysteme sich tausendfältig brechen. O. Ms. Lehre ist ihrem innersten Wesen nach eine *Kunstlehre*, die dem zwiespältigen Rechtsleben sich auf das innigste anzupassen sucht. Es handelt sich um Deutung, Neudeutung des lebenden öffentlichen Rechts.